

SATZUNG
FÜR DAS DIAKONISCHE WERK
IM EVANGELISCHEN KIRCHENKREIS WIED

I.
DIAKONISCHES WERK IM EVANGELISCHEN KIRCHENKREIS WIED

§ 1
Träger

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Wied ist Träger des Diakonischen Werkes im Evangelischen Kirchenkreis Wied, nachfolgend Diakonisches Werk genannt.

(2) Das Diakonische Werk hat seinen Sitz in Neuwied.

§ 2
Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift, in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung.

(2) Durch das Diakonische Werk nehmen die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis ihren diakonischen Auftrag bei gemeindeübergreifenden Aufgaben gemeinsam wahr. Bei Erfüllung der Aufgaben sucht das Diakonische Werk den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und anderen auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen.

(3) Aufgaben des Diakonischen Werkes sind:

- a) Allgemeiner sozialer Dienst,
- b) Suchtberatung / Psychosozialer Dienst,
- c) Schwangerenberatung und Schwangerschaftskonfliktberatung,
- d) Seniorenberatung,
- e) Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenzberatung,
- f) Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatung,
- g) Ausländer- und Flüchtlingsberatung,
- h) Krankenhausseelsorge,
- i) Erholungsfürsorge für Kinder, Mütter, Familien und ältere Menschen,
- j) Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Gemeindediakonie und der Fortbildung der Mitarbeitenden im diakonischen Bereich,
- k) Organisation von Sammlungen,
- l) Förderung der Arbeit anderer diakonischer Dienste oder Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Wied, insbesondere durch Beratung und Vernetzung,
- m) Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Ausschüssen,
- n) Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Diakonie.

(4) Das Diakonische Werk übt die Geschäftsführung für die Evangelische Mobile Familienbildungsstätte aus.

Die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeitenden übernimmt die Leitung des Diakonischen Werkes. Der Haushaltsplan für die Evangelische Mobile Familienbildungsstätte des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Wied wird im Haushalt des Kirchenkreises Wied geführt.

Die Kreissynode entscheidet über die Konzeption und deren Änderung.

(5) Das Diakonische Werk nimmt für den Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Wied die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr und arbeitet mit den anderen örtlichen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.

(6) Das Diakonische Werk hat, unbeschadet des diakonischen Auftrages der Kirchengemeinden, die diakonische Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Wied anzuregen und in Planung, Ausführung und fachlicher Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Aufgaben verfolgt das Diakonische Werk unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Evangelische Kirchenkreis Wied erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Evangelische Kirchenkreis Wied ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und über dieses dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Mitarbeitende

(1) Der diakonische Auftrag der Kirche ist für die Arbeitsgebiete und die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes verpflichtend.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes sollen der evangelischen Kirche angehören. Ausnahmen regeln sich nach den rechtlichen Bestimmungen der Ev. Kirche im Rheinland.

(3) Fachbereichsleitende müssen der evangelischen Kirche angehören.

§ 5

Organe

Organe des Werkes sind die Kreissynode, der Kreissynodalvorstand, der Geschäftsführende Ausschuss und die Geschäftsführung.

§ 6 Kreissynode

(1) Der Beschlussfassung durch die Kreissynode unterliegen:

- a) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses,
- b) Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses,
- c) Feststellung der jährlichen Umlage der Kirchengemeinden für das Diakonische Werk,
- d) Feststellung des Stellenplanes des Diakonischen Werkes,
- e) Feststellung der Jahresabschlüsse,
- f) Entlastung der an der Ausführung des Wirtschaftsplanes und an der Kassenverwaltung Beteiligten,
- g) Aufnahme von Darlehen,
- h) die Gründung selbständiger diakonischer Einrichtungen und die Besetzung der Organe dieser Einrichtungen
- i) Änderung der Satzung. Werden dem Diakonischen Werk durch Änderung der Satzung Aufgaben übertragen, so hat die Kreissynode zugleich einen Beschluss zur Finanzierung zu fassen.

(2) Die Kreissynode nimmt den jährlichen Bericht der Geschäftsführung zur Kenntnis.

§ 7 Kreissynodalvorstand

Der Kreissynodalvorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahl der Diakoniepfarrerin oder des Diakoniepfarrers,
- b) Bestellung einer stellvertretenden Geschäftsführung,
- c) Aufsicht gegenüber dem Geschäftsführenden Ausschuss,
- d) Feststellung der Wirtschaftspläne und der Jahresrechnung,
- e) Entscheidung über die Abschlussprüfung gemäß § 144 Verwaltungsordnung,
- f) Entgegennahme des halbjährlichen Berichtes der Geschäftsführung,
- g) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
- h) Entscheidung über Bauvorhaben,
- i) Entscheidung zur Mitgliedschaft des Diakonischen Werkes in sozialen und diakonischen Einrichtungen.

§ 8 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss ist Fachausschuss im Sinne von Artikel 109 der Kirchenordnung. Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die mehrheitlich der Kreissynode angehören müssen.

Die Anzahl der Pfarrstelleninhabenden darf die Anzahl der zum Presbyteramt wählbaren Gemeindeglieder nicht übersteigen.

Ein Mitglied soll dem Kreissynodalvorstand angehören.

Mitarbeitende des Diakonischen Werkes können nicht als stimmberechtigte Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses gewählt werden.

(2) Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes nimmt in der Regel an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Ausschusses beträgt vier Jahre. Der Geschäftsführende Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl durch die Kreissynode im Amt.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel monatlich.

(5) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Geschäftsführenden Ausschusses nicht möglich ist, veranlasst die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten das Erforderliche. Die Entscheidung ist den Mitgliedern des Geschäftsführenden Ausschusses unverzüglich schriftlich mitzuteilen und muss in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Geschäftsführenden Ausschusses bestätigt werden.

(6) Die Vorbereitung der Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses und der regelmässige Kontakt zur Geschäftsführung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses. Die oder der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses und die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes sind zu gegenseitiger Information verpflichtet.

§ 9

Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

Der Geschäftsführende Ausschuss ist zuständig für:

- a) Aufsicht über die Geschäftsführung,
- b) Aufnahme und Einstellung von Aufgaben der in § 2 (3) der Satzung genannten Arbeitsbereiche des Diakonischen Werkes. Der Kreissynodalvorstand ist frühzeitig zu informieren, der Kreissynode ist spätestens bei der nächsten Tagung zu berichten.
Eine Aufnahme von Aufgaben ist nur möglich, wenn entstehende Kosten gedeckt sind,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Geschäftsführung,
- d) Vorlage der Wirtschaftspläne an den Kreissynodalvorstand,
- e) Vorlage der Jahresabschlüsse an den Kreissynodalvorstand zur Weiterleitung an die Kreissynode,
- f) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes mit Ausnahme der Geschäftsführung und deren Stellvertretung,
- g) Vorschlag für die Wahl der Diakoniefarrerinnen oder des Diakoniefarrers,
- h) Aufstellung einer Geschäftsordnung für das Diakonische Werk,

- i) Vorlage an den Kreissynodalvorstand zur Mitgliedschaft des Diakonischen Werkes in sozialen und diakonischen Einrichtungen,
- j) Entscheidungen in Angelegenheiten, die in ihrer Bedeutung über die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes hinausgehen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes ist der Diakoniepfarrerin oder dem Diakonieparrer übertragen.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Sie ist in diesem Rahmen verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes und die Beachtung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung. Sie berichtet dem Geschäftsführenden Ausschuss, dem Kreissynodalvorstand und der Kreissynode. Dabei ist die Geschäftsführung zu regelmässigem Kontakt zur oder zum Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses und zu gegenseitiger Information verpflichtet.
- (3) Der Geschäftsführung ist die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes übertragen.
- (4) Die Geschäftsführung stellt die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse auf.
- (5) Das Diakonische Werk wird durch die Geschäftsführung in der Öffentlichkeit vertreten.
- (6) Die Geschäftsführung zeichnet gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses rechtsverbindlich für das Diakonische Werk.

§ 11 Finanzierung

- (1) Das Diakonische Werk finanziert sich aus Leistungsentgelten, öffentlichen Zuschüssen, Spenden, Schenkungen, Vermächtnissen, sonstigen Einnahmen und der Umlage der Kirchengemeinden.
- (2) Das Diakonische Werk nimmt seine Aufgaben auf der Grundlage der Wirtschaftspläne wahr.
- (3) Das Diakonische Werk wird als Sondervermögen des Evangelischen Kirchenkreises Wied betriebswirtschaftlich geführt.

II. AUSSCHUSS FÜR GEMEINDEDIAKONIE

§ 12 Zusammensetzung

- (1) Zur Unterstützung und Förderung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden wird ein Ausschuss für Gemeindediakonie gebildet. Der Ausschuss für Gemeindediakonie gewährleistet

die Zusammenarbeit zwischen dem Diakonischen Werk und den Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Wied.

(2) Dem Ausschuss für Gemeindediakonie gehören an:

- a) die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b) je ein Mitglied aus den Presbyterien, das von diesen entsandt wird,
- c) bis zu drei weitere sachkundige und zum Presbyteramt wählbare Gemeindemitglieder können durch den Kreissynodalvorstand berufen werden

(3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können beratend an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen.

(4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre und entspricht der Amtszeit der Kreissynode.

(5) Der Ausschuss tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Ansonsten gelten für die Sitzungen des Ausschusses für Gemeindediakonie die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für die Presbyterien sinngemäß.

§ 13 Aufgaben

(1) Der Ausschuss für Gemeindediakonie beobachtet und verstärkt die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Wied und die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und dem Diakonischen Werk.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Festlegung von Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Kirchengemeinden und dem Diakonischen Werk zur Vorlage an die Kreissynode,
- b) Vorschläge für die Wahrnehmung einzelner diakonischer Aufgaben in Kirchengemeinden durch das Diakonische Werk.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Auflösung

Der Evangelische Kirchenkreis Wied hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die von der Kreissynode am 03. Juli 2004 beschlossene Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Wied außer Kraft.

Neuwied, den 01.07.2006

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis Wied
gez. Unterschriften